

Kompetenz	1847- 1847-1868	Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte des Steuerwesens Einschätzung der Steuerpflichtigen, Prüfung und Begutachtung der Steuererklärungen
Kompetenz-träger	1847-1888 1888-	Steuerkommission engere Steuerkommission
Entstehung	1847 1868 1888 1922	Obwohl durch die Kantonsverfassung von 1846 und das Steuergesetz von 1847 mit der jährlichen Erhebung der kantonalen Steuern betraut, verfügte die Einwohnergemeinde Bern über keine reguläre Steuerverwaltung. Der Gemeinderat setzte jeweils eine zeitlich befristete Steuerkommission ein und stellte temporär zwei Steuereinzahler an, die ab 1855 auch die Bundessitzteile und ab 1862 die Gemeindesteuern erhoben. Infolge des Gemeindesteuergesetzes von 1867 erliess der Gemeinderat ein Reglement über die Organisation des Steuerwesens, womit die Steuerkommission zu einer regulären Verwaltungskommission wurde. Für ausserordentliche Steuerarbeiten konnte der Gemeinderat – laut Reglement – die Steuerkommission erweitern, wobei es sich bei der erweiterten Steuerkommission um eine zeitlich befristete Spezialkommission gehandelt hatte. Zur begrifflichen Abgrenzung der regulären Steuerkommission zur zeitlich befristeten erweiterten Steuerkommission wurde erstere mit den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungszweige von 1888 als engere Steuerkommission bezeichnet. Mit den ABzGO von 1922 wurde die erweiterte Steuerkommission zu einer regulären Verwaltungskommission, indem die bisherige „Kann-Bestimmung“ aufgehoben wurde, die engere und erweiterte Steuerkommission namentlich als reguläre Organe des Steuerwesens festgeschrieben wurden und nun auch die Zusammensetzung der erweiterten Steuerkommission reglementiert wurde.
Aufbau	1847 1868 1875 1888 1903 1922 1949	keine Angabe Die Steuerkommission bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wovon der Präsident und mindestens ein Mitglied aus der Mitte der Gemeinderäte zu wählen waren. Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte darüber hinaus Bausachverständiger sein. Die Kommission bestimmte ihren Vizepräsidenten selbst, der aber dem Gemeinderat angehören sollte. Die Amtsdauer betrug sechs Jahre. Für ausserordentliche Steuerarbeiten konnte der Gemeinderat die Steuerkommission verstärken. Die Steuerkommission bestand aus einem Präsidenten, der aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wurde, und vier Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied des Bauwesens kundig sein sollte. Die Kommission ernannte den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Für ausserordentliche Steuerarbeiten konnte der Gemeinderat die Kommission verstärken. Die Steuerkommission bestand aus sieben Mitgliedern. Der Finanzdirektor war von Amtes wegen ihr Präsident, sein Stellvertreter ihr Vizepräsident. Für ausserordentliche Steuerarbeiten – wie die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens – konnte die Steuerkommission auf Antrag des Finanzdirektors verstärkt werden. Die verstärkte Steuerkommission konnte sich wiederum in Sektionen oder Subkommission organisieren. keine Änderung Die engere Steuerkommission bestand aus sieben Mitgliedern, die von Amtes wegen auch Mitglieder der erweiterten Steuerkommission waren. Die engere Steuerkommission bestand aus sieben, vom Stadtrat gewählten, Mitgliedern, die auch der erweiterten Steuerkommission angehörten. Von

Amtes wegen war der Finanzdirektor Präsident der Kommission. Der Steuer-
verwalter nahm mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- 1967 Die engere Steuerkommission bestand aus sieben bis acht Mitgliedern.
Sonst keine Änderung.
- 1985 Die engere Steuerkommission bestand aus sieben bis neun Mitgliedern.
Keine weiteren Angaben.
- 1990 Die engere Steuerkommission bestand aus sieben Mitgliedern. Keine weite-
ren Angaben.

Personal

- 1847 keine Angabe
- 1868 Das Sekretariat der Kommission wurde von einem der beiden Steuereinzie-
her besorgt.
- 1875 Das Sekretariat der Kommission konnte dem Steuereinzieher oder einem
anderen Steuerbeamten übertragen werden.
- 1922 Dem Vorsteher der Steuerverwaltung oblag die Protokollführung der engeren
Steuerkommission.
- 1949 Der Protokollführer wurde vom Finanzdirektor ernannt.
- 1967 keine Angabe

übergeord. Behörde

- 1847-1888 Gemeinderat
- 1888-1922 Steuerverwesen
- 1922- Steuerverwaltung

Aufsicht

Bibliografie

- ¹ Rgt. über die Organisation des Steuerwesens vom 15. April 1868: §§ 1, 4, 8-11, GRgt.
vom 12. April 1871: § 113, Organische Vorschriften über die Steuerverwaltung vom 23.
Oktober 1874: §§ 1, 4, 11, BVV vom 2. November 1888: Art. 41, 98, 99, BVV vom 27.
März 1903: Art. 43 Abs. 2, Art. 72, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 219, 221, 222, 224,
Steuerrgt. vom 14. Mai 1922: § 7, Abänderung der ABzGO, Abschnitt Steuerwesen vom
30. September 1949: Art. 221, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 152 Abs. 2, ABzGO vom
25. März 1971: Art. 162 Abs. 2, Art. 163 Abs. 2, ABzGO vom 29. November 1984: Art.
95, Rgt. über die Organisation der Stadtverwaltung. ABzGO vom 29. November 1984
mit Änderungen bis Ende 1990: Art. 95.
- ⁵ Tögel 2004: 331f., 342f.